

= Rundschreiben Nr. 4/2012

7. Juni 2012

= Fälligkeiten

+ 18 Juni +

- Handelskammer Jahresgebühr mittels Mod. F24 mit Angabe-Kennzahl 3850 und Bezugsjahr 2012. Fälligkeit 16. Juli mit Erhöhung von 0,4 %

- Akontozahlung der Gemeindeimmobiliensteuer IMU

- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mittels Mod. F24

- Monatliche Mehrwertsteuer-Einzahlung

- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte

- Vermögenssteuer auf Liegenschaften im Ausland

+ 25. Juni +

- Frist für die Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen, Erwerbe und Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie einerseits über die aktuellen Neuigkeiten und Entwicklungen in Italien informieren, sowie die Gelegenheit nutzen, um Ihnen die Veränderungen in unserer Kanzlei näherzubringen.

Aufgrund der jahrelangen guten Zusammenarbeit innerhalb der Kanzlei haben sich die Partner der Sozietät dazu entschlossen, Herrn Dr. Bordato nun auch namentlich mit ins Team zu holen, deshalb trägt das Studio nun die Bezeichnung

lanthaler+berger+bordato+partner

Die Erweiterung der Kanzlei wurde außerdem durch die Vergrößerung der Räumlichkeiten, als auch durch die Neuaufnahme von Personal unterstrichen, um den Kundenwünschen auch in Zukunft bestmöglichst gerecht zu werden. Diese einschlägigen Veränderungen waren auch Anreiz für eine Neugestaltung unseres Logos.

Im Nachfolgenden geben wir Ihnen einige Informationen über die wichtigsten Themen der letzten Wochen:

1. "Ferragosto" Aufschubbestimmung	2
2. Gemeindeimmobiliensteuer - IMU	2
3. Förderungspaket von 36 % auf 50 %	4
4. Telematische Registrierung von Miet- und Pachtverträgen	4
5. Leasingvertrag ohne Mindestdauer	4
6. Absetzbarkeit von Reparatur- und Instandhaltungskosten	4
7. Induktive Steuerfeststellung	5
8. Liste für Nichtausstellung von Belegen	5
9. Flash-News	5

+ 2. Juli +

- Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen, für durchgeführte Umsätze im Monat Februar (sog. Black-List-Meldung)

+ 9. Juli +

- Unico Saldozahlungen 2011 und Zahlung 1. Akonto 2012, mit Aufschlag von 0,4 % Fälligkeit am 20. August

1. "Ferragosto" Aufschubbestimmung

Alle steuerlichen Verpflichtungen und Einzahlungen, die im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 20. August anfallen, können ohne zusätzlichen Aufschlag bis zum 20. August aufgeschoben werden.

2. Gemeindeimmobiliensteuer - IMU

In der nachfolgenden Tabelle werden die zahlreichen Neuerungen und Änderungen der letzten Monate hinsichtlich der Gemeindeimmobiliensteuer IMU zusammengefasst:

STEUERGEGENSTAND	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentums- oder Nutzungsrecht wie z. B. Fruchtgenuss, Wohnrecht, Oberflächenrecht usw. von Gebäuden, Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie die Hauptwohnung und entsprechendes Zubehör
STEUERPFLICHTIGE	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer von Liegenschaften bzw. Inhaber von Realrechten an Liegenschaften - der Leasingnehmer für die gesamte Vertragslaufzeit - bei getrennten oder geschiedenen Ehepartnern, jener dem im Zuge der gerichtlichen Trennung, Aufhebung oder Auflösung der Ehe die Wohnung zugewiesen wird
STEUERGRUNDLAGE	<ul style="list-style-type: none"> - Katasterertrag zum 01.01 des Erhebungsjahres, erhöht um 5 % und je nach Katasterkategorie mit verschiedenen Koeffizienten multipliziert
KOEFFIZIENTEN	<ul style="list-style-type: none"> - 160 A Wohnungen (außer A/10) C/2 Keller, Dachböden C/6 Garagen, Autoabstellplatz C/7 Überdachungen - 140 C/3 Werkstätte C/4 Sporthalle C/5 Badeanstalt B Internate, Wohnheime, öffentliche Ämter u.ä - 55 C/1 Geschäfte - 80 D/5 Kreditinstitute A/10 private Büros - 60 D Produktionsstätten (außer D/5)
HEBESÄTZE	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinden können die endgültigen Hebesätze bis 30. September festlegen und der Staat bis zum 10. Dezember 2012. Es gelten zwei Regelsätze mit Gestaltungsmöglichkeiten für die Gemeinde - 4 ‰ für die Hauptwohnung mit Zubehör ± 2 ‰

	<ul style="list-style-type: none"> - 7,6 % für alle anderen Liegenschaften ± 3 % - landwirtschaftliche Nutzgebäude; diese Gebäude in Berggebieten sind in Südtirol von der staatlichen IMU befreit, jedoch können die Gemeinden einen Hebesatz von 2 % einführen - Für denkmalgeschützte und unbewohnbare oder unbenutzbare Gebäude wird die Steuergrundlage um 50 % reduziert
HAUPTWOHNUNG	<ul style="list-style-type: none"> - als Hauptwohnung gilt <u>einzig</u>e die Immobilieneinheit, in welcher der Besitzer den <u>ständigen Aufenthalt</u> und den <u>ständigen Wohnsitz</u> hat. Als Zubehör gilt maximal jeweils eine der folgenden Kategorien C/2, C/6 und C/7 pro Gebäude, somit ist es nicht mehr möglich mehrere Einheiten als Zubehör zur Hauptwohnung zu berücksichtigen - Freibetrag von Euro 200 - Für jedes Kind unter 26 Jahren, bis maximal 8 Kinder, wird ein Freibetrag von Euro 50 gewährt - Mit Verordnung können die Gemeinden die Wohnungen der Senioren bzw. Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in Alters- oder Pflegeheimen den Hauptwohnung gleichstellen
FÄLLIGKEITEN 2012	<ul style="list-style-type: none"> - 18. Juni 2012- erste Rate: 50 % des Gesamtbetrags (berechnet mit Anwendung der Hebesätze und des Freibetrags gemäß staatlicher Regelung) - 17. Dezember 2012 - Saldo: als Ausgleichszahlung der gesamten geschuldeten Jahressteuer abzüglich der ersten Rate - <u>im heurigen Jahr besteht die Möglichkeit</u>, die IMU <u>nur für die Hauptwohnung und deren Zubehör</u> auf <u>drei Raten</u> aufzuteilen, wobei die erste und die zweite Rate (in Höhe von je einem Drittel des Gesamtbetrags) am 18. Juni 2012 und am 17. September 2012 und die Ausgleichszahlung am 17. Dezember 2012 fällig sind - Die Wohnungen der Geschiedenen werden weiterhin per Gesetz der Hauptwohnung gleichgestellt
IMU-ERKLÄRUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Die IMU-Erklärung ist innerhalb von 90 Tagen ab der Eigentumsübertragung oder ab der Änderung, die für die IMU-Berechnung relevant ist, einzureichen. Für die Immobilien, für welche die Erklärungspflicht mit dem 1. Jänner 2012 eintritt, ist die Erklärung innerhalb 1. Oktober 2012 einzureichen

3. Förderungspaket von 36 % auf 50 %

Der Steuerabsetzbetrag von 36 % für Wiedergewinnungsarbeiten soll auf 50 % erhöht werden. Zudem soll der Höchstbetrag für begünstigte Ausgaben von derzeit Euro 48.000 auf Euro 96.000 angehoben werden.

Der Steuerabsetzbetrag von 55 % für energetische Baumaßnahmen soll als ständige Regelung vorgesehen werden. Die Regelung, dass ab 2012 dieser Absetzbetrag auf 36% reduziert werden soll, wäre somit hinfällig.

4. Telematische Registrierung von Miet- und Pachtverträgen

Das Vereinfachungsdekret sieht einige Neuheiten betreffend der Registrierung der Miet- und Pachtverträge vor. Der Anwendungsbereich der Pflicht der telematischen Registrierung wird erweitert. Bis Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung war die telematische Versendung für all jene Pflicht, die im Besitz von mindestens 100 Immobilieneinheiten waren. Jetzt erstreckt sich diese Verpflichtung auf all diejenigen, die im Besitz von mindestens 10 Einheiten sind, auch wenn davon nicht alle vermietet bzw. verpachtet sind. Die Verpflichtung der telematischen Registrierung gilt auch für Immobilienmakler. Alle anderen können die Registrierung entweder telematisch durchführen, oder aber auch bei der traditionellen Methode bleiben und die Registrierung persönlich vornehmen.

5. Leasingvertrag ohne Mindestdauer

Die Absetzbarkeit der Leasingraten war bisher an die Dauer der steuerlichen Abschreibung gebunden. Diese Bedingung wurde nun aufgehoben. Leasingverträge können von an auch als reines Finanzierungsinstrument verwendet werden. Dies bedeutet zum Beispiel, dass eine Immobilie nun auch für 15 anstatt wie bisher für 18 Jahre geleast werden kann. Die steuerliche Absetzbarkeit der Leasingraten richtet sich aber weiterhin nach den bisherigen Regeln.

Freiberufler können die Leasingraten für bewegliche Güter absetzen, wenn die Zeitspanne mindestens 1/2 der steuerrechtlichen vorgesehenen Abschreibungen umfasst, wobei für Immobilien eine Mindestdauer von 8 Jahren und eine maximale Dauer von 15 Jahren vorgesehen sind. Jene Subjekte, die der Körperschaftsteuer unterliegen, können die Raten in Abzug bringen, wenn der Zeitraum mindestens 2/3 der steuerrechtlichen Abschreibungen umfasst. Wobei für Immobilien eine Mindestdauer von 11 und eine Höchstdauer von 18 Jahren gilt.

Die Neuerungen gelten für Leasingverträge, die nach dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes, also nach dem 29. April 2012, abgeschlossen wurden. Für die alten Verträge bleiben die bisherigen Einschränkungen aufrecht.

6. Absetzbarkeit von Reparatur- und Instandhaltungskosten

Die ordentlichen Reparatur- und Instandhaltungsaufwände sind jährlich im Ausmaß von nur 5 % des Anschaffungswertes der materiellen Anlagegüter absetzbar, die zu Beginn des Geschäftsjahres im Abschreibungsregister aufscheinen. Mit dem Umwandlungsdekret wurde die Berücksichtigung der Zu- und Verkäufe von Anlagegütern im Geschäftsjahr für die Berechnung der 5 % Grenze abgeschafft.

7. Induktive Steuerfeststellung

Das Finanzamt kann eine induktive Steuerfeststellung vornehmen, sollten die Branchenrichtwerte gar nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Als nicht wahrheitsgetreu gilt, wenn ein Unterschiedsbetrag von mehr als Euro 50.000 bzw. von mehr als 15% zwischen dem erklärten Einkommen gemäß Branchenkennzahlen und effektiv erzieltm Einkommen festgestellt wird oder wenn ein nicht gegebener Ausschlussgrund angegeben wird.

8. Liste für Nichtausstellung von Belegen

Steuerpflichtige, die mehrmals bei der Finanzbehörde wegen Nichtausstellung von Rechnungen, Steuerquittungen und Kassabelegen angezeigt worden sind, werden in bestimmte Listen aufgenommen, die dann von der Finanzverwaltung für die Auswahl der Kontrollaktivitäten benutzt werden.

9. Flash-News

- **Limit Bargeldverkehr bei nicht EU- und EWR-Bürgern:** Befreiungen gegenüber Touristen aus Drittländern gelten für Umsätze bis zu Euro 15.000, jedoch sind für die Anwendung der Erleichterung die vorgesehenen Bestimmungen einzuhalten.
- **Verzicht auf geringfügige Steuerstrafen:** Für geringfügige Steuerbeträge, die inklusive Verwaltungsstrafen und Zinsen nicht höher als Euro 30 pro Steuerperiode sind, wird die Steuerverwaltung keine Steuerschulden mehr eintreiben.
- **Kunden-Lieferanten-Liste:** Die Regelung, wonach nur Geschäftsoperationen über Euro 3.000 bei Rechnungslegung bzw. Euro 3.600 bei Ausstellen einer Steuerquittung oder Kassenbeleg an Privatkunden, der Finanzbehörde mitgeteilt werden, wurde aufgehoben. Nunmehr müssen alle Umsätze für die eine Rechnung ausgestellt werden muss, sowie alle Umsätze über Euro 3.600 an Privatpersonen ohne Rechnungslegung (Steuerquittung und Kassenbeleg) jährlich der Finanzbehörde mitgeteilt werden.
- **Black-List-Meldung:** Operationen von Unternehmen und Freiberuflern mit Subjekten, die ihren Sitz, Niederlassung oder Domizil in Staaten mit privilegierter Besteuerung, also in sogenannten Steuerparadiesen haben, müssen der Finanzbehörde nur mehr gemeldet werden, wenn sie einen Gegenwert von über Euro 500 darstellen. Dabei wird jede einzelne Lieferung oder Leistung berücksichtigt. Es muss keine Kumulierung der Rechnungen derselben Kunden und Lieferanten vorgenommen werden.
- **Telemarketing:** In Anlehnung an das GvD Nr. 178/2010 können all jene, die in öffentlichen Telefonbüchern registriert sind, sich gegen Anrufe von Telemarketing für Werbezwecke oder Telefonbefragungen aussprechen. Durch eine Registrierung auf der Seite des "Registro pubblico delle Opposizioni" können solche, oftmals belästigende Anrufe, unterbunden werden.

Für jegliche Auskunft in Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns gerne auch anrufen.

Ihr Beraterteam